

Fehler schon vor der Trauung an den Tag, so durften sie nicht wie die anderen an den üblichen Hochzeitstagen Montag oder Dienstag getraut werden, sondern an einem besonderen Tage, meist am Donnerstag, „da man Huren und Buben kopuliert“. Gotteslästerer mußten Kirchenbuße tun. Besonders streng waren die Vorschriften der Sonntagsheiligung. Nach Landvogt Wallbrunns Befehl war seit 1749 am Sonntag in Egringen verboten: Bohnen brechen, Sensen und Sichelndengeln, Heu und Frucht abladen, Frucht holen, Mehl wegführen, Fleisch auswiegen, Brot oder Fleisch vor geendigter Abendandacht anderwärts hintragen, Gras mähen oder Gras holen. Das letztere konnte vom Pfarrer auf Grund eines Antrages erlaubt werden, wenn mehrere Feiertage hintereinander kamen, Regenwetter einfiel oder ein anderer Notfall sich ereignete. Ebenso konnte der Pfarrer dem Müller das Mahlen gestatten, wenn das Wasser einfriert oder „allzuklein“ wird. Bei Hochzeiten, Taufen und Beerdigungen sollten die häuslichen Feiern aus Gründen der Sparsamkeit möglichst schlicht gehalten werden. Nach Wallbrunns Anordnung durfte Fremden und über Feld kommenden Hochzeitsgästen zu ihrer Erquickung zwar etwas gereicht werden, sonst aber sollten die üblichen „Morgensuppen“ gänzlich abgestellt werden. Auch das Schießen sollte durchaus nicht gestattet werden. Ebenso wenig war es erlaubt, daß die Gäste über die Zeit im Hause blieben. Bei der Taufe waren seit den Tagen der Reformationseinführung nur 2 Paten und 2 Patinnen erlaubt, seit 1745 mußte für jeden weiteren Paten 30 krz als Taxe an das Waisenhaus in Pforzheim bezahlt werden. Eine stärkere Zunahme der Patenzahlen beginnt in Egringen erst im 19. Jahrhundert. Ab 1761 darf jährlich nur einmal eine Patenschaft übernommen werden. Auch für Onkel und Tante, Schwager und Schwägerin der Eltern des Kindes mußten, wenn sie zusätzliche Paten waren und eingeladen wurden, eine Taxe bezahlt werden. Wenn an einem Sonntage das Heilige Abendmahl gehalten wurde, so durfte in Egringen ab 1749 in der Woche vorher und nachher kein Tanz gehalten werden. Von 1756 an wurde bestimmt, daß nur auf die Lösung von Tanzzetteln hin, die dem Pfarrer vorzuzeigen waren, das Tanzen erlaubt sei⁹. Der Ertrag der Tanzzetteln von 1 Gulden kam ebenfalls dem Waisenhaus in Pforzheim zugute. Verboten oder zum mindesten eingeschränkt war im 18. Jahrhundert neben dem Schießen bei Hochzeiten auch dasjenige am Jahreswechsel, ebenso die Verteilung von Speisen an singende Schulkinder bei Taufe und Hochzeit, die Begleitung von Hochzeitspaaren durch Musik in die Kirche, das Sammeln von Backwerk an Neujahr und Ostern durch die Kinder, das Anzünden von Johannesfeuer mit Scheibenschlagen, das Zusammenkommen in Kunkel- oder Spinnstuben mit Ausnahme naher Nachbarn, und dieses war auch hierbei nur mit Ausschluß der Männer erlaubt. Das Kegeln war Sonntagabends nach 5.00 Uhr gestattet. Zweifellos lag bei manchem dieser Volksbräuche die Gefahr einer Übertreibung nahe. Aber statt sie auf dem Verordnungswege in geordneten Bahnen zu erhalten, verbot man sie ganz. Sicherlich ist darum diesem an sich gut gemeinten Übereifer auch manch wertvoller und charakteristischer Volksbrauch zum Opfer gefallen, abgesehen davon, daß diese Verbote sich nicht für immer durchsetzen ließen.

Welches waren nun die Mittel, mit denen die markgräfliche Zuchtordnung auch in Egringen aufrechterhalten wurde? Die Kirchenratsinstruktion von 1797 bestimmte, daß zunächst jeder, der sich irgendeinen Verstoß gegen die Sittenordnung hatte zuschulden kommen lassen, vom Pfarrer, der darüber gegen jedermann Stillschweigen zu bewahren habe, zu verwarnen sei. Nötigenfalls wurde die Verwarnung wiederholt. War auch die zweite Verwarnung vergeblich, so hatte das örtliche Zensurgericht zusammenzutreten. Es bestand zu Beginn des 18. Jahrhunderts aus Pfarrer, Vogt, Almosenpfleger, einer Gerichtsperson und dem Schulmeister, der das Protokoll dabei führte, doch war seine Zusammensetzung im Laufe seiner langen Wirksamkeit mehrmaligem Wechsel unterworfen. Die Mit-